

**VERORDNUNG**  
**über das Naturschutzgebiet „Hahnenknooper Moore“**  
**in der Gemeinde Loxstedt, im Landkreis Cuxhaven**  
**vom 23. Juni 2010**

Aufgrund der § 23 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>2</sup>, § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 23, 25, 32 und 33 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hahnenknooper Moore“ erklärt. Es umfasst die ehemaligen NSGs „Plackenmoor“, „Königsmoor bei Schwegen“ und „Stoteler Moor“.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Hahnenknoop, Neuenlandermoor, Schwegen, Stotel und Holte, Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Loxstedt und beim Landkreis Cuxhaven - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 025 „Placken-, Königs- und Stoteler Moor“ (DE 2517-301).

(5) Das NSG hat eine Größe von rd. 499 ha.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

**§ 2**  
**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das NSG „Hahnenknooper Moore“ umfasst das Plackenmoor, das Königsmoor bei Schwegen und das Stoteler Moor.

Gebietsprägend ist die für Norddeutschland einstmals typische großräumige Moorlandschaft mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt, der mooreigenen Vegetation und der dazugehörenden mooreigenen Fauna.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich insbesondere in seiner Strukturvielfalt aus. Die Moorflächen sind dabei in weiten Teilen von Birken-Kiefern-Moorwäldern bestanden. Auf den unbewaldeten Standorten, in den ehemaligen Torfstichen und in Bereichen mit hohem Grundwasserspiegel finden sich Lebensräume wie naturnahes Hochmoor, Moorheide, Torfmoor-Schlenken und unbewaldete Übergangs- und Schwingrasenmoore. In den Randbereichen dominieren meist extensiv genutzte artenreiche, mesophile Grünländer.

Durch Maßnahmen zur Renaturierung der Moorbereiche konnten sich im Gebiet viele der moortypischen Lebensräume positiv entwickeln. Die Hahnenknooper Moore sind ein wichtiges Brutgebiet für den Kranich (*Grus grus*) und bilden den Lebensraum für viele seltene Tier- und Pflanzenarten. Im Plackenmoor findet sich unter anderem einer der letzten Standorte der Moltebeere (*Rubus chamaemorus*) in Norddeutschland.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Hochmoorbereiche, Moorheiden und regenerierten Torfstiche sowie des ehemaligen Spülfeldes als ungenutzte Bereiche und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere für mehrere in Niedersachsen gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung der besonderen faunistischen Bedeutung des Gebietes durch Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen,
3. die Hochmoorregeneration des renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Hochmoores durch Wiedervernässung,
4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der halboffenen, reich strukturierten Hochmoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahen Moorwald und Moorheiden,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
6. die Erhaltung und Förderung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland,
7. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
9. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Moor-Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung von
  - a) naturnahen Hochmooren im Bereich des Plackenmoores, des Königsmoores bei Schwegen und des Stoteler Moores, mit gehölzfreier Moorvegetation bzw. Übergangsmoorvegetation, mit naturnahen nährstoffarmen und huminstoffreichen Gewässern mit Schwingrasen, mit Torfmoor-Schlenken und noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren,
  - b) naturnahen Waldkomplexen mit großflächig strukturreichen Birken-Moorwäldern und Torfmoos-Birken-Bruchwäldern mit den angrenzenden Moorheiden,

- c) weiten Röhrichtflächen auf den aufgespülten Bereichen im Stoteler Moor, mit Tendenz zu Moorwaldbereichen und Weidengebüschen.
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 91 D0 Moorwälder  
als Torfmoos-Birkenbruchwälder und Moorwälder aus Birke und Kiefer, in den Rand- und Übergangsbereichen des Moorkomplexes und als ein vollständig das Kerngebiet umschließender Moorwaldgürtel, auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, teilweise auf ehemaligen Torfstichen, mit hoher Strukturvielfalt und moortypischer Vegetation, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit anderen moortypischen Biotoptypen;
- b) 7110 Lebende Hochmoore  
auf natürlich nährstoffarmen, von einem hochmoortypisch intakten Wasserhaushalt geprägten Hochmoorboden, von erheblichen Anteilen intakter Hochmoorvegetation mit Butten und Schlenken sowie einer lebensraumtypischen Artenvielfalt geprägt und mit einer gehölzfreien Kernzone sowie einem weitgehend geschlossenen, Störwirkungen abpuffernden Moor- und Bruchwaldgürtel in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moortypischen Lebensräumen;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche  
als naturnahe dystrophe Stillgewässer und Torfstiche mit nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser, mit gut entwickeltem torfmoosreichen Verlandungsbereich;
- b) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*  
als kleinflächig verstreute, im gesamten Gebiet vorhandene Heideflächen, auf nährstoffarmen, feuchten bis wechselfeuchten zu meist grundwasserbeeinflussten sandig moorigen bis torfigen Böden, weitgehend gehölzfreie arten- und strukturreiche Feucht- und Moorheiden, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moor- und heidetypischen Lebensräumen;
- c) 4030 Trockene europäische Heiden  
als kleinflächig im Übergang zur Geest vorhandene baumarme oder -freie, von Heidekraut-Gewächsen dominierte Zwergstrauchheiden auf sandigem Substrat mit Übergang zum Hochmoor-Torfkörper;
- d) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)  
als magere, ungedüngte Feucht- und Nasswiesen auf torfigen Standorten;
- e) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- f) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
als im zentralen Bereich des Moorkomplexes und in naturnahen Moorrandbereichen, auf sauren, nährstoffarmen, durch Entwässerung bereits beeinträchtigten Hochmoorstandorten mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische Hochmoorvegetation, insbesondere Torfmoos sowie Wollgras- und Glockenheidebestände, gekennzeichnet sind;
- g) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als kleinflächig im Moorkomplex vorhandene Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen, weitgehend gehölzfreien, von einem intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moortypischen Lebensräumen;
- h) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)  
als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften und Sonnentaubeständen, in enger Verzahnung mit feuchteren Moorheide-Beständen und anderen moortypischen Lebensräumen;
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)  
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als In-

sektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer als Flugkorridor zu den Jagdgebieten.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
4. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
5. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
6. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
8. Wasserflächen und Wasserläufe mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
10. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
11. Abwässer im Boden zu versickern,
12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu reiten oder Feuer zu machen,
13. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen.
14. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist,
15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
16. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
17. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
18. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
19. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
21. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 Satz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

#### **§ 4 Freistellungen**

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
  - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
5. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegbefestigung verwendet werden,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen, allerdings ohne die Anlage von Wildäckern, Fütterungen u.ä.; die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
  - a) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) ohne die Anlage von Mieten,
  - d) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln,
  - e) mit einer Düngung von max. 80 dz/ha/a Stallmist oder max. 80 kg N/ha/a Wirtschaftsdünger; die Ausbringung von Gülle und Abfällen aus der Geflügelhaltung ist nicht zulässig,
  - f) ohne Liegenlassen von Mähgut,

- g) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen sind jedoch freigestellt,
  - h) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
2. auf den Dauergrünlandflächen und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Diese Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hochmoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern sowie weiterer naturnaher Räume wie z.B. Sandheiden.

#### **§ 7 Verstöße**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das bisherige NSG „Plackenmoor“ in der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven vom 18. Juni 1973, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 12 vom 25. Juni 1973,
2. die Verordnung über das bisherige NSG „Königsmoor bei Schwegen“ in der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven vom 24. April 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 9 vom 15. Mai 1984,
3. die Verordnung über das bisherige NSG „Stoteler Moor“ in der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven vom 09. Oktober 1984, veröf-

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 33 v. 16.9.2010 -

öffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 20  
vom 01. November 1984,  
außer Kraft.

Cuxhaven, den 23. Juni 2010

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 33 v. 16.9.2010 S. 191 -